

nen Ort (Regierungskanzlei und Landesbibliothek) *nicht zugänglich*³²⁰⁵ oder weil sie *nicht nachgeführt* worden ist, sodass die Rechtssuche in Bezug auf das geltende (Wirtschaftsvertrags-)Recht *de facto* verunmöglicht wird. In StGH 1977/10/V hat der Staatsgerichtshof diesem Gesichtspunkt eine zentrale Bedeutung unterstellt³²⁰⁶;

- eine fehlende, mangelhafte oder unregelmässige Herausgabe des Registers gemäss Art. 7 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG bzw. des Verzeichnisses gemäss Art. 4 Abs. 2 EGZV³²⁰⁷ verunmöglicht die Rechtssuche *de jure*³²⁰⁸,
- zwischen der Rechtssuche in Bezug auf das Landesrecht einerseits und in Bezug auf das Wirtschaftsvertragsrecht andererseits bestehen *de facto* quantitative und qualitative Unterschiede (unterschiedliche ‚Zugänglichkeitsstandards‘)³²⁰⁹, die mit dem Gleichheitssatz gemäss Art. 31 LV deshalb nicht vereinbar sind, weil das Wirtschaftsvertragsrecht in der Regel nur für einen bestimmten und – gegenüber der Allgemeinheit – in diesem Umfang *diskriminierten* Adressatenkreis gilt (Schlechterstellung einer Minderheit gegenüber einer Mehrheit);
- der Staatsgerichtshof setzt sich – was trotz seinem (unzutreffenden und widersprüchlichen) Dementi und trotz seiner ungerechtfertigten Kritik an der Lehre³²¹⁰ ohne weiteres möglich

3205 Wie ein Augenschein zeigt, steht der Öffentlichkeit *in der Regierungskanzlei* keine Fassung der AS/SR zur Verfügung. Eine solche befindet sich (im Regierungsgebäude) einzig und allein in einem der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglichen Raum (interne Bibliothek des Rechtsdienstes der Regierung).

3206 In StGH 1977/10/V, n. publ., Pkt. 2 der Entscheidungsgründe, S. 7 des Entscheidungstextes, heisst es: „Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bürger sich diese Schweizer Gesetzesvorschriften im Lande nicht besorgen kann, da sie die liechtensteinischen Behörden nicht aufliegen haben“.

3207 Erwähnenswert ist, dass die Verfassungswidrigkeit von Art. 4 Abs. 2 EGZV in StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 42 zwar festgestellt worden, eine Aufhebung dieser Bestimmung bis heute jedoch nicht erfolgt ist. Nachdem Art. 7 Wirtschaftsvertragsrechts-KmG mit Art. 4 Abs. 2 EGZV materiell identisch ist, muss die Feststellung der Verfassungswidrigkeit auch für diese Bestimmung gelten.

3208 Hingewiesen sei darauf, dass die Regierung aufgrund von Art. 8 KmG das (aktualisierte) Register zum Landesrecht mindestens „jährlich“ und das (aktualisierte) Register zum Wirtschaftsvertragsrecht aufgrund von Art. 7 Abs. 1 und 3 Wirtschaftsvertragsrechts-KmG nur „regelmässig“ herauszugeben hat, wobei sie es ist, die „den Zeitpunkt der Herausgabe ... bestimmt“.

3209 So erfolgt der Vertrieb des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes im Abonnement oder durch die Ausgabe der einzelnen Stücke durch die Regierungskanzlei. In Bezug auf die AS/SR besteht diese oder auch nur eine ebenbürtige Bezugsmöglichkeit in Liechtenstein nicht.

3210 „Gründlich verkannt“, wie sich der Staatsgerichtshof in StGH 1996/28, LES 2/1998 S. 58 in harschen Worten ausdrückt, wird nicht die Rechtslage von der Lehre. Übersehen wird vielmehr vom Staatsgerichtshof, dass die Verfassungs- und Gesetzesänderungen aus den Jah-